

Satzung für die Freiwilligen Agentur Gehrden *freiraum*

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1)

Der Verein führt den Namen ‚freiraum‘ und den Zusatz ‚Freiwilligen Agentur Gehrden‘.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden, nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.

(2)

Der Verein hat seinen Sitz in Gehrden.

(3)

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

(1)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist politisch und religiös neutral.

(2)

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Zweck des Vereins sind die Förderung der Bildung und die Förderung des freiwilligen bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke in Gehrden.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) Gewinnung Ehrenamtlicher für freiwillige Tätigkeiten und deren
- b) Vermittlung an soziale und caritative Einrichtungen sowie an hilfe- oder unterstützungsbedürftige Privatpersonen;
- c) Menschen für eine freiwillige Tätigkeit zu qualifizieren und weiterzubilden;
- d) Bedeutung ehrenamtlichen Wirkens für die Gesellschaft bewusst zu machen;
- e) Würdigung und Anerkennung ehrenamtlicher Arbeit sowie Stärkung bürgerschaftlichen Einsatzes;
- f) Einrichtung und Unterhaltung einer Beratungsstelle für Ehrenamtliche, Freiwillige und Einrichtungen, die die unter Abs. (1) genannten Zwecke unterstützen;
- g) Förderung der Vernetzung sozialer Ressourcen und Belebung der Diskussion über ehrenamtliches Engagement.

(3)

Diese Ziele sollen insbesondere durch die Beratung und Begleitung von Freiwilligen, Vereinen, Verbänden, Organisationen und Selbsthilfe-Gruppen aus dem Non-Profit-Bereich sowie durch gemeinsame Aktionen und öffentliche Veranstaltungen verwirklicht werden.

(4)

Der Verein dient mit seinen Aktivitäten ausschließlich gemeinnützigen, wohltätigen, caritativen, sozialen und kirchlichen Zwecken. Sämtliche Hilfestellungen des Vereins erfolgen nach §§ 52 ff. der Abgabenordnung.

(5)

Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6)

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Gehrden, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

(7)

Jeder Beschluss über eine Änderung der Satzung, die den Vereinszweck betrifft, ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 3

Mitgliedschaft

(1)

Jede natürliche und juristische Person kann Mitglied werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters vorzulegen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

(2)

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.

(3)

Der freiwillige Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung ist schriftlich bis zum 31. Oktober des laufenden Jahres gegenüber dem Vorstand des Vereins zu erklären.

(4)

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat oder kriminelle Handlungen begeht oder begangen hat. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied das Recht des Einspruchs zu. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung

§ 4

Mitgliedsbeiträge

(1)

Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt.

(2)

Die Mitglieder verpflichten sich, den Jahresbeitrag jeweils bis zum 31. März des laufenden Jahres, bei Vereinseintritt innerhalb von 3 Monaten auf ein Konto des Vereins zu überweisen.

§ 5

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 6

Vorstand

(1)

Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern:

- dem / der Vorsitzenden
- dem / der 1. stellvertretenden Vorsitzenden
- dem / der 2. stellvertretenden Vorsitzenden
- dem / der Schriftführer/in
- dem / der Kassenwart/in

(2)

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes - darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der Stellvertreter - vertreten.

(3)

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Nach Ablauf der Wahlperiode führt der Vorstand die Geschäfte des Vereins bis zur Neuwahl eines Vorstandes weiter.

(4)

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

(5)

Scheidet ein Vorstandsmitglied während einer Wahlperiode aus, so ist der Vorstand berechtigt, bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch ein neues Mitglied zu berufen.

§ 7

Zuständigkeiten des Vorstandes

(1)

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- d) Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitgliedes
- e) Erstellung des Jahresberichts

(2)

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von der oder dem Vorsitzenden oder im Falle der Verhinderung von einer oder einem der stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder mündlich spätestens zwei Wochen vor Termin einberufen und geleitet werden.

(3)

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Sitzungsleitung (die/der Vorsitzende oder die/der Stellvertreter) und zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Sitzungsleitung. Die Beschlüsse des Vorstandes sind vom Schriftführer schriftlich niederzulegen und von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 8

Mitgliederversammlung

(1)

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.

(2)

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn besondere Interessen des Vereins dies erfordern oder die Einberufung von einem Viertel der Mitglieder schriftlich und unter Angaben von Gründen verlangt wird.

(3)

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand unter Wahrung einer Frist von mindestens 4 Wochen durch schriftliche Einladung der Mitglieder einberufen.

Die Einladung muss die Tagesordnung und die Bezeichnung der Gegenstände zur Beschlussfassung enthalten. Vorsitzende/r der Mitgliederversammlung ist die/der Vorsitzende des Vorstandes; bei ihrer/seiner Verhinderung führt einer der beiden Stellvertreter den Vorsitz.

(4)

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung umfassen

- a) die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- b) die Entlastung des Vorstandes
- c) die Festlegung der Aufgaben des Vereins, sofern diese von grundsätzlicher Bedeutung sind
- d) die Wahl des Vorstandes
- e) Entlastung des Kassenvwartes / der Kassenvwartin
- f) die Festlegung der Höhe der Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit
- g) Satzungsänderungen
- h) die Auflösung des Vereins

(5)

Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung kann auch durch ein mit schriftlicher Vollmacht versehenes Mitglied als Vertreter/in ausgeübt werden. Jedes Mitglied kann nur ein anderes Mitglied vertreten.

(6)

Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

(7)

Über den Ablauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das den Mitgliedern innerhalb von drei Monaten zugänglich sein muss; Einwen-

dungen können nur innerhalb eines Monats, nachdem das Protokoll zugänglich gemacht worden ist, erhoben werden.

(8)

Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9

Auflösung des Vereins

(1)

Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung.

(2)

Für den Auflösungsbeschluss ist eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder erforderlich.

(3)

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Gehrden, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.